

Empfehlenswerte Fahrrad-Abstellanlagen

Anforderungen an Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit

TR 6102

09.11 / 6 Seiten

1. Anwendungsbereich, Zweck der Richtlinie

Fahrradabstellanlagen, im Folgenden "Fahrradparker" genannt, die vom ADFC als besonders empfehlenswert bezeichnet werden sollen, müssen den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Richtlinie wendet sich damit vor allem an Konstrukteure, Hersteller und Lieferanten von Fahrradparkern. Für Planer und Betreiber hält die ADFC-Bundesgeschäftsstelle Unterlagen mit Hinweisen zur Gestaltung kompletter Fahrradparker (z.B. Druckschrift FAF 6) bereit.

Unterschieden werden vier Kategorien von Fahrradparkern:

- A. Offene Fahrradparker mit kurzen Parkzeiten (<1 h) und/oder an Orten, an denen mit häufigem Ein- und Ausparken zu rechnen ist oder an denen oft Gepäckstücke, Einkäufe etc. verladen werden müssen, etwa vor Geschäften oder Bibliotheken.
- B. Offene Fahrradparker für längere, unbewachte Aufbewahrung (>1 h), z.B. an Bahnhöfen, vor Kinos, Schwimmbädern, in Schulen, Fahrradparker für Firmenangehörige.
- C. Offene Fahrradparker zum Parken von beladenen Reiserädern.
- D. Geschlossene Fahrradparker für längere, unbewachte, auch mehrtägige Aufbewahrung, mit erhöhtem Diebstahlschutz (Fahrradboxen), z.B. zur Aufstellung an Bahnhöfen oder vor Wohnhäusern ohne eigene Abstellmöglichkeiten.

Der Hersteller sollte in den Unterlagen (Prospekte, Aufstell-, Gebrauchsanleitung) angeben, für welche Kategorie sein Produkt gedacht ist.

Anforderungen, die nicht nach diesen Kategorien aufgeschlüsselt sind, gelten für alle Typen von Fahrradparkern.

Die Anforderungen umfassen sowohl Sicherheits- als auch Gebrauchstauglichkeitseigenschaften von Fahrradparkern für die Benutzung mit Fahrrädern üblicher Bauart und Ausstattung; besondere Anforderungen für wenig verbreitete Modelle (z.B. Liegeräder, Tandems) werden hier nicht berücksichtigt.

Kursiv gedruckte Kriterien werden erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich, wenn Produkte im Handel erhältlich sind, die auch diese erhöhten Anforderungen erfüllen.

2. Voraussetzungen für eine Muster-Bewertung durch den ADFC; Durchführung der Prüfungen

Der ADFC beurteilt auf Wunsch des Herstellers oder Lieferanten Fahrradparkern auf Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

2.1. Prüfung durch ein unabhängiges Institut

Vorzulegen ist der Bericht eines unabhängigen Institutes, das die zu beurteilende Anlage nach der aktuell in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Sicherheitsnorm untersucht und für gut befunden hat.

Solange keine Sicherheitsvorschriften vorhanden sind, entfällt diese Prüfung.

2.2. Beschaffung und Bereitstellung von Prüfmustern

Der Hersteller stellt dem ADFC folgende Prüfmuster zur Verfügung:

- a. Ein Exemplar bei einzeln aufzustellenden Fahrradparkern mit allen vorgesehenen Befestigungselementen.
- b. Ein Exemplar mit mindestens vier Einstellplätzen bei Reihenanlagen für Hoch-Tief-Aufstellung bzw. mindestens drei Einstellplätzen für Nur-Tief-Aufstellung mit allen vorgesehenen Verbindungs- und Befestigungselementen.
- c. Informationen über alle lieferbaren Ausführungen, Farbgebung, Vertriebswege in Deutschland, Modellbezeichnung, Modelljahr.
- d. Die Anlagen sind in der üblichen Lieferform bzw. Verpackung mit Aufbau- und Bedienungsanleitungen zu liefern.

Sollen Prototypen/Vorserienmodelle zur Beurteilung vorgestellt werden, können abweichende Vereinbarungen über den Lieferumfang getroffen werden, solange eine gleichwertige Beurteilung der Tauglichkeit des Fahrradparkers gewährleistet ist.

2.3. Prüfung durch ADFC-Sachverständige; Hilfsmittel zur Durchführung der Prüfung

Die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Prüfungen können durch Sachverständige des ADFC oder durch andere vom ADFC beauftragte Personen oder Institute durchgeführt werden. Die Prüfungen werden durch einen Prüfbericht in Schrift und Bild dokumentiert.

Die praktische Erprobung erfolgt durch eine Gruppe von mindestens 4 aktiven Radfahrer(inne)n (Prüfer), darunter möglichst eine Dame in höherem Alter, die ihre Einkäufe häufig mit dem Fahrrad erledigt, sowie ein Kind in verkehrstüchtigem Alter. Jede Person führt 10 Parkvorgänge mit dem gleichen Rad an der gleichen Parkmöglichkeit des Fahrradparkers aus, wobei auch ungünstige Kombinationen mit Nachbarfahrrädern und alle vom Hersteller angegebenen Parkpositionen untersucht werden. Die Erfahrungen werden protokolliert (Bild und Text).

Für die Prüfung werden die eigenen Fahrräder der Gruppenmitglieder verwendet. Die Gruppe wird so zusammengestellt, dass ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Radfahrer(innen) und Fahrräder zum Einsatz kommt. Folgende Merkmale sollen nach Möglichkeit vertreten sein:

- a. Rahmentypen: Diamantrahmen, Trapezrahmen, Berceau- oder Mixte-Rahmen, Citybike-Einrohrrahmen (Wave-Rahmen), Y-Rahmen, Pedelecrahmen (mit langem Radstand).
- b. Lenkerformen: Rennlenker, MTB-Lenker, Trekkinglenker, Komfortlenker, min. ein Lenker mit einer Breite von 650-750 mm einschl. Bremshebeln, min. ein Lenker mit Hörnchen.
- c. Reifengröße: jeweils min. ein Fahrrad aus jeder Kategorie, bevorzugt die unterstrichenen Größen:

24"	<u>47-507</u> , 54-507, 60-507
26"	50-559, 54-559, <u>57-559</u>
28"	37-622, <u>40-622</u> , 42-622

Die Reifenbreite 57 mm muss min. einmal vertreten sein.

- d. Anbauteile: Fahrradkörbe auf vorderem und hinterem Gepäckträger, Kindersitz vor dem Lenker, Kindersitz zwischen Lenker und Sattel, Kindersitz über dem hinteren Gepäckträger, Flaschenhalter, Luftpumpe, Rückspiegel am/im Lenker, min. linksseitig.
- e. Ausrüstung: befüllte Packtaschen bzw. Einkaufstasche zum Einhängen für hinteren Gepäckträger mit einem Gesamtgewicht von mindestens 5 kg.
- f. Schlösser: Ein Kabel- oder Kettenschloss mit einem Umfang von ca. 800 mm, ein Bügelschloss mit einer lichten Breite von ca. 110 mm und einer lichten Länge von ca. 230 mm.
- g. Zur Prüfung nach Kategorie C: Ein beladenes Reiserad mit Packtaschen auch am Low-Rider-Gepäckträger.

Eine kurze Beschreibung der verwendeten Fahrräder und der beteiligten Personen ist dem Prüfprotokoll beizufügen.

Stehen einzelne der o.g. Merkmale zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zur Verfügung, kann die Beobachtung ihrer Auswirkungen auch durch die Vorstellungskraft der Prüfer ersetzt werden; dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken und das Ergebnis zu begründen.

Weitere unerfahrene Personen sollen insbesondere zur Beurteilung der Handhabung, der Verständlichkeit der Gebrauchsanleitungen, des Vandalismusschutzes etc. hinzugezogen werden.

Wenn bereits Fahrradparker des zu prüfenden Typs vorhanden sind, kann die praktische Erprobung dort erfolgen; sie kann bei ausreichender Fluktuation zum großen Teil auch durch Beobachtung der Benutzung des Fahrradparkers durch die Prüfer ersetzt werden.

Über die Erfüllung nicht objektivierter Anforderungen entscheidet die Gruppe der erfahrenen Radfahrer.

Die TR 6102 entspricht dem derzeitigen Stand der Technik. Es ist die Aufgabe des Prüfers, Neuentwicklungen, deren Eigenschaften in der vorliegenden Richtlinie nicht beschrieben sind und die nicht nach ihr bewertet werden können, als praktikabel einzustufen. In diesem Fall gilt das Prüfkriterium als bestanden.

3. Anforderungen an Fahrradparker

3.1. Aufstellen, Anordnung, Wartung, Sicherheit des Fahrradparkers

3.1.1. Aufstellanleitung

Konstruktion- und Aufstellanleitung müssen den korrekten Aufbau des Fahrradparkers sicherstellen. Die Inhalte sollten schlüssig und eindeutig sein (z.B. Drehmomentangaben). Zur Überprüfung dieser Anforderung werden kommunale Mitarbeiter oder eine Firma, die üblicherweise von Gemeinden für ähnliche Arbeiten herangezogen wird, mit der Installation des Fahrradparkers nach Aufbauanleitung beauftragt und bei ihrer Arbeit beaufsichtigt, ohne dass Hilfestellung gegeben werden darf. Der Fahrradparker muss von den beauftragten Personen fehlerfrei und der Planung entsprechend aufgebaut werden.

Diese Prüfung kann entfallen, wenn durch konstruktive Gestaltung und Aufstellanleitung nach Einschätzung der Prüfer eine fehlerhafte Aufstellung als unwahrscheinlich anzusehen ist.

3.1.2. Seitenfreiheit, Zugänglichkeit

Zwischen den Fahrrädern müssen ausreichende Abstände eingehalten werden, um leichtes Ein- und Ausparken, Anschließen und Beladen ohne Beschädigung von Nachbarfahrrädern zu gewährleisten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Lenkerbreiten von 700 mm zugelassen sind. "Abstand" ist das Rastermaß zwischen den Mittelebenen zweier benachbarter, parallel aufzustellender Fahrräder.

Der Mindestabstand ist für die vier Kategorien von Fahrradparkern wie folgt bemessen:

- A. Eine abwechselnde Hoch - Tiefstellung der Vorderräder ist nicht zulässig. Der Mindestabstand beträgt 700 mm.
- B. Eine abwechselnde Hoch - Tiefstellung der Vorderräder ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Seitenabstand mindestens 500 mm und die Höhendifferenz mindestens 200 mm beträgt.
- C. Packtaschen im Vorderrad- und Hinterradbereich müssen frei zugänglich sein. Der Mindestabstand beträgt 1.000 mm.
- D. Die lichte Breite einer Fahrradbox in dem Bereich, der vom Lenker passiert wird, muss mindestens 750 mm betragen, um auch Fahrräder mit Rückspiegel aufnehmen zu können. Die Tiefe der Fahrradbox muss mindestens 2.000 mm betragen, damit auch Pedelecs mit langem Radstand eingestellt werden können.

Werden benachbarte Fahrräder nicht parallel oder im rechten Winkel zur Anreihrichtung aufgestellt, so muss eine ähnlich gute Zugänglichkeit zum Lenkerbereich des Fahrrades und zur Diebstahlsicherung gewährleistet sein.

3.1.3. Wartung

Bei reparaturanfälligen Teilen muss eine einfache Ersatzteillieferung nachgewiesen sein.

Ein Schutz des Fahrradparkers vor Witterungseinflüssen ist durch übliche Maßnahmen (z.B. Oberflächenbehandlung, Werkstoffauswahl) mit Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und des Wartungsbedarfs wünschenswert.

3.1.4. Sicherheit des leeren Fahrradparkers

Der Fahrradparker muss in Größe, Höhe, oder Erscheinungsbild so gestaltet sein, dass Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer ihn nicht leicht übersehen können.

Der Fahrradparker darf für Passanten und Benutzer keine Stolpergefahr darstellen.

Der Fahrradparker muss so konstruiert sein, dass Personen, die in ihn hineinfallen, keine Verletzungen durch unzureichend abgerundete Kanten oder Spitzen erleiden. *In Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen für andere Geräte wird ein Mindestradius für Kanten anzugeben sein.*

Fahrradparker nach Kategorie D (Fahrradbox) sind so zu gestalten, dass versehentlich oder böswillig eingesperrte Personen sich bemerkbar machen oder selbst befreien können, trotzdem muss aber der Diebstahlschutz gewährleistet sein.

3.1.5. Festigkeit, Widerstand gegen mutwillige Beschädigung

Fahrradparker müssen für eine übliche Benutzung und den zu erwartenden Missbrauch ausgelegt sein. Dazu zählt die Benutzung als Spielgerät durch Kinder und als Kraftmessgerät für mutwillige Zerstörer. Die Fahrradparker müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen von spielenden Kindern nicht zu erwarten sind. Dies kann z.B. durch Vermeidung scharfer Kanten, Schlingen, spitzer Teile, (insbesondere keilartig verengender) Öffnungen und hervorstehender Ecken erreicht werden.

Zur Vandalismusprüfung gehört, dass mindestens zwei Erwachsene die durch die Konstruktion der Anlage nahegelegten Beschädigungsmöglichkeiten ausprobieren. Erprobt werden z.B. Möglichkeiten zu Sitzen, zu Schwingen, zu Drücken, zu Verbiegen oder zu Schieben. Die Personen dürfen dabei nur Gegenstände zur Hilfe nehmen, die man üblicherweise bei sich trägt (z.B. einfaches Taschenmesser, Flaschenöffner, Schlüsselbund, ...).

Wenn Teile des Fahrradparkers durch Vandalismus oder durch andere Ursachen (z.B. rangierende Kfz) beschädigt werden

können, ist zu prüfen, ob beschädigte und/oder zerstörte Bauteile einfach und kostengünstig austauschbar sind.

3.1.6 Elektrische Sicherheit

Fahradparker mit elektrischen Anbauteilen, müssen mit elektrischen Schutzmaßnahmen nach DIN VDE 0100 ausgestattet sein. Elektrische Anbauteile könnten beispielsweise zum Laden von Pedelecs oder E-Bikes dienen.

Die elektrische Sicherheit wird gemäß der DIN VDE 0100 geprüft. Die in der DIN VDE 0100 geforderten Informationen sowie weitere für die Erstprüfung notwendige Informationen müssen den Sachverständigen des ADFC zu Verfügung gestellt werden. Die wichtigsten Prüfkriterien der elektrischen Schutzmaßnahmen sind:

- Auswahl, Anwendung und Funktion der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung eines elektrischen Schlages
- Auswahl der geeigneten Komponenten inkl. Prüfung der bereitgestellten Zertifikate und Prüfdokumente
- Kennzeichnung der Anlage
- Kennzeichnung der Stromkreise, Schalter, Klemmen, etc.
- Montage und Betriebsanleitung inkl. Schaltpläne für die gesamte Anlage

3.2. Benutzbarkeit des Fahrradparkers

3.2.1. Leichtigkeit des Ein- und Ausparkens

Das Ein- und Ausparken der Fahrräder muss ohne besonderen Zeit- und Kraftaufwand, ohne Beschädigung des eigenen und der bereits abgestellten Fahrräder möglich sein.

Bei der in der Kategorie B zulässigen Hoch-/ Tiefstellung darf es nicht erforderlich sein, das ganze auf dem Laufrad lastende Gewicht über eine Höhe von 350 mm anzuheben, um die hohe Parkposition zu erreichen. Wird dies durch Rampen oder ähnliche Konstruktionen erreicht, muss das Laufrad durch Teile des Fahrradparkers so geführt werden, dass ein seitliches Verfehlen der Parkposition weitgehend ausgeschlossen ist.

3.2.2. Standfestigkeit der abgestellten Fahrräder

Der Fahrradparker muss den abgestellten Fahrrädern festen Halt bieten. Insbesondere muss sichergestellt sein:

- Das ungesicherte Fahrrad darf nicht selbstständig aus der Endparkposition herausrollen. Idealerweise sollte der Fahrradparker so gestaltet sein, dass ein Laufrad unter dem Eigengewicht selbstständig in die Endparkposition rollt und das Fahrrad stets am Fahrradparker anlehnt.
- Der Fahrradparker muss das ungewollte Umschlagen der Lenkung verhindern, wenn sich das nicht angeschlossene Fahrrad in Parkposition befindet.
- Das nicht angeschlossene Fahrrad muss auch bei den bei der Benutzung üblicherweise auftretenden Kräften (insbesondere Winddruck, versehentliches Anstoßen, Beladen des Fahrrades, Einsetzen eines Kindes in den Kindersitz, Zappeln des Kindes) sicher gehalten werden.
- Ein Umkippen angeschlossener Fahrräder muss gegen üblicherweise auftretende Kräfte mindestens im Abstand von 5 – 7 Fahrrädern ausgeschlossen werden können. (Vermeidung Domino-Effekt)

3.2.3 Schutz des Fahrrades

Der Fahrradparker muss so gestaltet sein, dass bei gebrauchsgerechter Benutzung (z.B. beim Ein- und Ausparken,

Befestigen, Beladen usw.) das zu parkende Fahrrad nicht beschädigt werden kann.

Bei längerer Parkdauer wäre ein Schutz vor Witterungseinflüssen (z.B. Bedachung, geeigneter Aufstellort) wünschenswert.

- Eine Beschädigung von Felgen, Gabeln sowie üblichen Fahrrad- und Zubehörteilen, wie z.B. Züge, Leitungen, Schaltungsteilen, Bremsgriffe, Bremsscheiben muss ausgeschlossen sein.
- Lackschäden, Rahmenschäden (Dellen) am Fahrrad und dessen Bauteile (z.B. Gabel) ist vorzubeugen.
- Ein Verhaken von Fahrradteilen mit der Anlage ist auszuschließen, insbesondere dürfen sich Schnellspanner nicht öffnen können.

3.3. Diebstahlschutz

Der Diebstahlschutz von geparkten Fahrrädern, insbesondere von Rahmen und einem Laufrad muss mit den in Punkt 2.3 bezeichneten Schössern gewährleistet sein. Zum Beispiel durch gleichzeitiges Anschließen von Rahmen und montiertem Laufrad, bzw. Rahmen und Gabelbrücke.

Demontierbare Teile des Fahrradparkers, durch die ein Fahrradschloss gezogen werden soll, dürfen durch die Demontage nicht vom Fahrrad trennbar sein. Sie müssen so schwer und sperrig sein, dass mit einem Wegfahren des Diebes ohne Öffnen des Schlosses nicht zu rechnen ist.

Der zwecks Diebstahls ggf. zu trennende Materialquerschnitt von Teilen des Parkers muss mindestens 200 mm² betragen.

Der Fahrradparker muss so gestaltet sein und/oder befestigt werden können, dass er einem Diebstahl mit und ohne abgestellte Fahrräder entgegenwirkt.

Wenn die Benutzung des Fahrradparkers und dessen Funktion, insbesondere in Bezug auf den Diebstahlschutz, nicht selbsterklärend ist, dann sollten Hinweisschilder mit Piktogrammen auf die vorgesehene richtige Benutzung hinweisen (ggfs. bei Fahrradbox).

4. Mitgeltende Richtlinien, Normen, Vorschriften

TR 1011 ADFC-Qualitätsprüfungen

5. Hinweise auf weitere Technische Richtlinien

TR 1001 ADFC-Richtlinien - Zweck, Entstehung, Struktur
TR 1002 Verzeichnis der vorhandenen Technischen Richtlinien

6. Gültigkeit

Diese Überarbeitung der Richtlinie ersetzt ab dem 18.09.2011 nach Beschluss des ADFC-Hauptausschusses die Version 09.08, die vom ADFC-Hauptausschuss am 07.09.2008 verabschiedet wurde.

Die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie ist Voraussetzung für die Vergabe des ADFC-Qualitätssiegels durch den ADFC.

Die Vergabe des ADFC-Qualitätssiegels durch den ADFC gilt nur für die geprüften Modelle der Hersteller und ist nach Vergabe für längstens 10 Jahre gültig. Bei Produktänderungen (z.B. technische Änderung) oder nach Ablauf der Geltungsdauer ist eine erneute Prüfung bzw. eine Nachprüfung zur weiteren Verwendung des Qualitätssiegels notwendig. Änderungen sind dem ADFC anzuzeigen.

ADFC-Bundesverband
Postfach 10 77 47
D 28077 Bremen

7. Anhang

ADFC-Produktprüfnummer			
			Bemerkungen
Prüfinstitut			
Prüfungsnummer			
Prüfbericht (Datum, Nummer)			
Eingangsdatum Prüfexemplar			
Prüfdatum (Durchführung, Abschluß)			
Name Prüfer			
Ansprechpartner Prüfinstitut			
Firma			
Name			
Straße / PLZ / Ort / Land			
Telefon / Telefax / mobil			
E-Mail			
Hersteller Fahrradparker			
Produktbezeichnung Prüfexemplar			Kategorie: ☐ A ☐ B ☐ C ☐ D
Modelljahr			
Prototyp	☐ ja	☐ nein	
Seriennummer / Teilekennzeichnung			
Aufstellanleitung	☐ ja	☐ nein	
Gebrauchsanleitung	☐ ja	☐ nein	
Werbematerialien	☐ ja	☐ nein	
In Portfolio aufgenommen	☐ ja	☐ nein	
Ansprechpartner Hersteller			
Firma			
Name			
Straße / PLZ / Ort / Land			
Telefon / Telefax / mobil			
E-Mail			
Beschreibung Prüffahrrad			
Zuordnungsnummer			
Fahrrad-Typ			
Hersteller			
Modell			
Modelljahr			
Reifengröße			
Lenkertyp, -breite			
Federung (VR HR)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
Scheibenbremse (VR HR)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	Ø Ø
Schnellspanner (VR HR)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
Packtaschen (VR HR)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
Kindersitz	☐ ja	☐ nein	wo?
Ausstattung im Vorderradbereich (soweit von Bedeutung)			
Ausstattung im Hinterradbereich (soweit von Bedeutung)			
Sonstiges			

Punkt	Beschreibung	Gewichtung	max. Punktzahl	Bewertung	Bemerkungen
3.1	Aufstellen, Anordnung, Wartung, Sicherheit des Fahrradparkers	25%	100		
3.1.1	Aufstellanleitung		20		
	korrekter Aufbau sichergestellt? Aufbau fehlerfrei durchführbar? Aufstellanleitung ausführlich? Zusätzliche Angaben wie z.B. zulässige Drehmomente enthalten? Erforderliche Personenanzahl?				
3.1.2	Seitenfreiheit, Zugänglichkeit		20		
	Bei paralleler Aufstellung gemessene Werte in mm der zugehörigen Kategorie zuordnen. Seitenfreiheit und Tiefe ausreichend? Zugänglichkeit (zu Parkposition, Gepäck, Sicherung) gewährleistet? Kategorie A (Seitenfreiheit > 700 mm) Kategorie B (Seitenfreiheit > 500 mm) Kategorie C (Seitenfreiheit > 1.000 mm) Kategorie D (Seitenfreiheit > 750 mm) (Tiefe > 2.000 mm)			gem. Wert	
3.1.3	Wartung		20		
	Zugänglichkeit? Reinigung nur bei leerem Fahrradparker oder durch Zusatzanwendungen (z.B. Aufklappen) möglich? Selbstreinigung? Kann sich z.B. Müll oder Laub leicht ansammeln? Besondere Reinigungs-, Wartungsgeräte notwendig?				
3.1.4	Sicherheit des leeren Fahrradparkers		20		
	Sichtbarkeit? Stolpergefahr? Verletzungsgefahr? Kinder und beeinträchtigte Personen berücksichtigen				
3.1.5	Festigkeit, Widerstand gegen mutwillige Beschädigung		20		
	Vandalismusprüfung, Festigkeit, Stabilität, Beseitigbarkeit				
3.2	Benutzbarkeit des Fahrradparkers	35%	100		
3.2.1	Leichtigkeit des Ein- und Ausparkens		40		
	Kraftaufwand, Zeitaufwand, Komplexität, Raumgefühl				
3.2.2	Standfestigkeit der abgestellten Fahrräder		30		
	sichere, positionsgenaue Parkposition, Standfestigkeit gegenüber üblicherweise auftretenden Belastungen, Umschlagen des Lenkers möglich (angeschlossen/nicht angeschlossen)				
3.2.3	Schutz des Fahrrades		30		
	Beschädigungen des eigenen und anderer Fahrräder vorstellbar, möglich, wie stark?				

Punkt	Beschreibung	Gewichtung	max. Punktzahl	Bewertung	Bemerkungen						
3.3	Diebstahlschutz Sicherheit für Rahmen und Lauftrad gegeben? VR und/oder HR Anschliefmöglichkeit, demontierbare Anschlußteile?, Materialquerschnitt, Diebstahl des Fahrradparkers möglich?	40%	100								
4	Ergänzungen	100%	10								
4.1	persönlicher Gesamteindruck zur Gebrauchstauglichkeit Positives und/oder Negatives, das sich auf die Gesamtbewertung auswirkt (Vergabe negativer Punkteanzahl möglich)		+/-10								
4.2	nur zur Information, kein Bestandteil des Qualitätsurteils Persönliche Meinung über Formgebung, Farbgestaltung, Anmerkungen, Ergänzungen, ...										
5	Ergebnis	100%	300								
<table border="1"> <tr> <td>Gesamtpunkte inkl. Gewichtung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Note</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ADFC-Qualitätssiegel Vergabe-Kriterien erfüllt</td> <td>ja nein</td> </tr> </table>						Gesamtpunkte inkl. Gewichtung		Note		ADFC-Qualitätssiegel Vergabe-Kriterien erfüllt	ja nein
Gesamtpunkte inkl. Gewichtung											
Note											
ADFC-Qualitätssiegel Vergabe-Kriterien erfüllt	ja nein										
Ort, Datum, Name und Unterschrift Prüfer _____											
<table> <tr> <td> Bewertungsschema 100-92 : sehr gut 91-81 : gut 80-67 : befriedigend 66-50 : ausreichend 49-30 : mangelhaft 29-00 : ungenügend </td> <td>  adfc Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club </td> <td> jeweils min. 81 Punkte in der Kategorie 3 notwendig zur Vergabe des ADFC- Qualitätssiegels </td> </tr> </table>						Bewertungsschema 100-92 : sehr gut 91-81 : gut 80-67 : befriedigend 66-50 : ausreichend 49-30 : mangelhaft 29-00 : ungenügend	 adfc Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club	jeweils min. 81 Punkte in der Kategorie 3 notwendig zur Vergabe des ADFC- Qualitätssiegels			
Bewertungsschema 100-92 : sehr gut 91-81 : gut 80-67 : befriedigend 66-50 : ausreichend 49-30 : mangelhaft 29-00 : ungenügend	 adfc Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club	jeweils min. 81 Punkte in der Kategorie 3 notwendig zur Vergabe des ADFC- Qualitätssiegels									